



## Landratsamt Eichstätt

Amt für Familie und Jugend  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt



### Empfehlungen der Kommunalen Jugendarbeit Eichstätt zur Erstellung eines Hygienekonzeptes für Maßnahmen der Jugendarbeit ohne Verpflegung und Übernachtungen (Stand 03.06.20):

1. Personen mit Erkältungssymptome sind nicht zugelassen.
2. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Dozentinnen / Dozenten zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Dozentinnen / Dozenten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden; Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die/Der Dozentin / Dozent hat den Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DS-GVO in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
3. Es sollten ein oder ggf. mehrere Hygienebeauftragte bestimmt werden.
4. Es finden keine Aktivitäten statt, bei denen Körperkontakt notwendig ist.
5. Während aller Aktivitäten vor, während und nach der Veranstaltung wird ein Mindestabstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmern möglich gemacht und eingehalten.
6. Soweit während einer Veranstaltung der Mindestabstand unterschritten werden muss, ist auch während der Veranstaltung ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz von allen Teilnehmern zu tragen und sind ggf. weitere erforderliche Hygienemaßnahmen zu beachten. Das Unterschreiten von Mindeststandards soll jedoch nur in Ausnahmen und wenn zwingend erforderlich erfolgen.
7. Die Anzahl der Teilnehmer\*innen wird entsprechend den Gegebenheiten des jeweiligen Veranstaltungsortes und dem Veranstaltungsformat so begrenzt, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand eingehalten werden können.
8. Die Gruppenarbeit (z.B. Arbeit an einem gemeinsamen Werkstück, Plakat, o.ä.) ist nicht zugelassen. Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden.
9. Keine Gruppenbildung vor, während oder nach der Veranstaltung.
10. Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).

11. Prinzipiell sind Angebote im Freien denen in Innenräumen vorzuziehen.
12. Die Möglichkeit zum Hände waschen mit Flüssigseife und Papierhandtüchern ist bereit zu stellen und die Teilnehmer sind mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.
13. Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Dozenten betreut wird.
14. Türklinken, Arbeitstische und nicht verbrauchte, wiederverwendbare Arbeitsmaterialien – soweit diese vom Veranstalter zu Verfügung gestellt werden – sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren.
15. Die Teilnehmer\*innen werden darüber informiert und dazu angehalten, dass Sie die Sanitäranlagen am Veranstaltungsort nur einzeln aufsuchen. Nach Möglichkeit werden entsprechende Hinweise an den Sanitäranlagen angebracht. Die Sanitäraufnahmen werden nach der Veranstaltung gereinigt und desinfiziert, sofern dies bei einem evtl. gebuchten Veranstaltungsort nicht in der Zuständigkeit des dortigen Trägers abgedeckt ist.
16. Es müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Eltern und Teilnehmer\*innen über die Bestimmungen zu informieren. Dies sollte ggf. im Vorfeld passieren (z.B. Information bei Ausschreibung oder nach der Anmeldung, ...). Auch während der Veranstaltung muss durch geeignete Maßnahmen (mündliche Einweisung, einfach lesbare Schilder, Piktogramme an neuralgischen Stellen, ...) auf die Bestimmungen und die Einhaltung informiert und aufmerksam gemacht werden.  
Es gibt keine Altersbegrenzung für Angebote. Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Hygienevorschriften müssen jedoch dem Alter der Zielgruppe angepasst sein (Betreuerschlüssel, Verständlichkeit der Regeln, ...)
17. Grundsätzlich müssen alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen über die Maßnahmen und Bestimmungen informiert und eingewiesen werden. Ggf. müssen die Mitarbeiter\*innen
18. Das jeweilige Hygienekonzept muss auf das jeweilige Programm und den Veranstaltungsort zugeschnitten sein.
19. Das Hygienekonzept muss schriftlich vorgehalten werden.
20. Bei Maßnahmen mit Übernachtung und Verpflegung müssen das Hygienekonzept der Gastronomie  
[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-15\\_Hygienekonzept\\_Gastronomie.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-15_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf),  
sowie das Hygienekonzept Beherbergung  
[https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-22\\_Hygienekonzept\\_Beherbergung.pdf](https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-05-22_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf)  
beachtet und mit aufgenommen werden.
21. Beratungsmöglichkeit gibt es über die Kommunale Jugendarbeit Eichstätt oder den Kreisjugendring Eichstätt. Der KJR Eichstätt plant Schulungsangebote zum Thema.